

# Pro ..... & ..... Contra



Foto: Chris Karaba

**Justizministerin  
Sam Tanson  
(déi gréng)**

## Daten auf Vorrat speichern

**D**er Gesetzentwurf vom 8. Februar 2023 über die Vorratsdatenspeicherung (Nr. 8148) sieht vor, die nationale Gesetzgebung an die Anforderungen des Gerichtshofs der Europäischen Union anzupassen. Demnach wird das Verbot der allgemeinen und undifferenzierten Vorratsdatenspeicherung verankert, so wie es vom EuGH in mehreren Urteilen erlassen wurde. **Die derzeit geltende Verpflichtung für Telekommunikations- und elektronische Kommunikationsbetreiber, alle Metadaten ihrer Kunden (d. h. Verkehrs- und Standortdaten), sechs Monate lang aufzubewahren, wird also abgeschafft.**



Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Einmischung in das Privatleben der Bürger einzuschränken und gleichzeitig den Behörden, die sich der Verhütung und Bekämpfung von Straftaten widmen, dieses Mittel unter gewissen Bedingungen zu gewähren. Für zahlreiche Ermittlungsverfahren sind Telekommunikationsverkehrsdaten ein wichtiger Ansatzpunkt zur Ermittlung von Straftätern. Es handelt sich um Verbindungs- und Standortdaten sowie IP-Adressen, nicht aber um den Inhalt von Kommunikationen.

Sie ermöglichen es unter anderem, im Rahmen von schweren Straftaten festzustellen, welche Person in der Nähe des Tatorts aktiv war, das benutzte Mobiltelefon und den Zeitpunkt seiner Benutzung zu

lokalisieren. Ebenso können die Ermittler bei Recherchen im Zusammenhang mit einem Täter Netzwerk anhand der gespeicherten Daten feststellen, welche Person mit wem in Kontakt stand und wo sich mögliche Treffpunkte befinden.

Die Telefonortung wird sowohl zur Belastung als auch zur Entlastung der verdächtigten Person eingesetzt und kann dazu dienen, das Alibi einer Person zu bestätigen. Der Zugriff auf Verbindungsdaten ermöglicht es somit, Verdächtige zu entlasten und mögliche Opfer zu schützen, zum Beispiel im Falle einer Entführung.

Artikel 67-1 der Strafprozessordnung sieht außerdem juristische Garantien für betroffene Bürger vor, sowie eine Informationspflicht gegenüber denjenigen, auf deren Daten zugegriffen wurde, eine Pflicht zur Löschung dieser Daten, wenn sich diese als erfolglos erweisen und andere Garantien, die die Verwendung dieser Daten auf genau definierte Fälle beschränken.

Bei der Entscheidung, in bestimmten Risikogebieten eine präventive Aufbewahrung vorzusehen, ist zu beachten, dass es sich dabei um Gebiete handelt, die besonders anfällig für schwere Straftaten sind, wie zum Beispiel Flughäfen.

Mit der neuen Gesetzgebung wird die Aufbewahrung der Verbindungs- und Standortdaten im Vergleich zu den heute geltenden Regeln eingeschränkt und nur noch in definierten Fällen erlaubt. Der Schutz der Privatsphäre ist so besser garantiert, während die Ermittlungsbehörden weiterhin dieses Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung einsetzen können.

**Die allgemeine und undifferenzierte Vorratsdatenspeicherung durch Telekom-Unternehmen ist in Zukunft in Luxemburg zwar untersagt, Ausnahmen sind aber weiterhin möglich – und die Diskussion um das Gesetz ebbt nicht ab.**

Redaktion: iz

**E**ine Speicherung von Verbindungsdaten ist ein schwerer Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Menschen, auch wenn nur für einen vermeintlich kurzen Zeitraum gespeichert wird. Daher ist die anlasslose Vorratsdatenspeicherung mit europäischen Grundrechten nicht vereinbar. Der Gesetzesvorschlag ist voll von schwammigen Begriffen und ohne klare Definitionen. So wird das Land in Zonen unterteilt, in denen alle Daten weiterhin für sechs Monate gespeichert werden müssen. Diese Zonen sollen von einer beratenden Kommission erarbeitet werden. Wie diese aussieht, wer alles da vertreten ist, wird nicht verraten. Es steht nirgends, ob diese Zonen einfach erweitert, verkleinert oder ganz aufgehoben werden können. Keine Erklärung gibt es auch, warum alle Daten ganze sechs Monate gespeichert werden müssen. Die Zahl ist aus der Luft gegriffen und völlig überzogen. Zusätzlich kommt diese Kommission erst drei Monate nach dem Durchwinken des Gesetzes zusammen. Abgeordnete können also gar nicht wissen, was genau sie jetzt absegnen oder ablehnen.

Ein Bericht dieser Kommission soll nur alle drei Jahre erfolgen. Drei Jahre verdachtslose Massenüberwachung, welche nicht auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft werden kann.

Weiterhin bleibt die Vorratsdatenspeicherung bestehen, bei einer Ansammlung von großen Massen, welche natürlich auch nicht näher definiert wurde. Sind das zehn Personen? 100 oder 1000? Die Ministerin gibt wieder keine Antwort. Zusätzlich

soll an Orten gespeichert werden, wo die Kriminalitätsrate erhöht ist oder dies zu erwarten ist. Als Beispiel wird der Bahnhof von Luxemburg-Stadt angegeben. Auch hier gibt es wieder keine nähere Definition, ab wann man von einer gesteigerten Kriminalitätsrate spricht. Trifft dies auf alle Bahnhöfe zu? Auf Einkaufszentren oder Tankstellen? Naturschutzgebiete und Schulen? Abermals gibt es keine Antworten.

Außerdem werden die Daten nicht nur bei schweren kriminellen Vergehen eingesehen, sondern bereits bei Kleinkriminalität. So reicht etwa die Beleidigung eines Abgeordneten aus, um Zugriff auf die Daten zu bekommen. Dies wird gerne von der Ministerin verschwiegen. Hier ist eine Verhältnismäßigkeit nicht gegeben.

**Man merkt recht schnell, dass beim Ausarbeiten keine zivilrechtlichen Organisationen eingebunden wurden, sondern nur die Interessen des Geheimdienstes sowie der Polizei berücksichtigt wurden.**



Dabei könnte man die Vorratsdatenspeicherung durch die „Quick Freeze“-Maßnahme komplett ersetzen. Diese muss von einem Richter angeordnet werden und erfolgt nur bei einem realen Verdacht. Deutschland geht unter anderem diesen Weg. Dort wurde die Vorratsdatenspeicherung wieder vom Bundesverfassungsgericht als nicht anwendbar befunden.



Foto: Guy Jallay

**Sam Grüneisen  
vom Chaos  
Computer Club  
Lëtzebuerg**